

## **Amtliche Mitteilungen**

**Nr. 54                    01.06.2006**

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang  
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel.Nr.: 0611-9495-129  
Email: [clanger@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clanger@rz.fh-wiesbaden.de)



Fachbereich 12  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Gerd Merke

Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Tel.: (0611) 9495-351, 9002-215

Fax: (0611) 9495-344

**MERKE@SUK.FH-WIESBADEN.DE**

Az.:

Wiesbaden, den 09. August 2006

## Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

Aufgrund der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 8./25. Juni 2004 (RO-DT) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden am 06.12.2005 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### A. Allgemeine Prüfungsbedingungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen sowie Befreiungsmöglichkeiten
- § 6 Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 7 Prüfungskommission und Prüfungsvorsitz
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 11 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung

#### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung

#### C. Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



## (A) Allgemeine Prüfungsbedingungen

### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH), durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Gebieten, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist, die zur Aufnahme des Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz – HRK – vom 8. Juni 2004 und des Plenums der Kultusministerkonferenz – KMK – vom 25. Juni 2004) unterscheidet die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) drei Niveaustufen: DSH-1, DSH-2 und DSH-3 (s. § 4 Abs. 2).

Kommt eine Freistellung von der DSH nicht in Frage, so fordert die Fachhochschule Wiesbaden in Anlehnung an § 3 Abs. 3 dieser Rahmenordnung für DSH-Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung (25.09.2004) abgelegt werden, mindestens das Niveau DSH-2 zur Immatrikulation für die Aufnahme eines Fachstudiums. Während die Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-1 den Anforderungen für die Zulassung und Immatrikulation nicht genügen, weist das Niveau DSH-3 besonders hohe Deutschkenntnisse aus, die über dem erforderlichen Kenntnisstand liegen.

- (2) Von der Prüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über einen Hochschulabschluss (mindestens 3 Jahre oder DEUG einer französischen Hochschule) für das Lehramt im Fach Deutsch oder über ein Germanistik-, Dolmetscher- oder Übersetzerstudium mit Deutsch als 1. oder 2. Fach führen können.
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- c) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und vom 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der Kultusministerkonferenz).



- e) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen werden;
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs im Rahmen einer Feststellungsprüfung oder eines Lehrgebiets ‘Deutsch als Fremdsprache’ an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- g) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben bzw. die bei DSH-Prüfungen nach dem 25.09.2004 mindestens das Niveau DSH-2 erreicht haben;
- h) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF)“ gemäß § 4 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss des 202. Plenums der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss des Plenums der KMK vom 25. Juni 2004) mit einem Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die Leistungsstufe „vier“ aufweist, abgelegt haben.

(3) Austauschstudenten und fremdsprachige Vorlesungen:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Austauschstudenten), die an der Fachhochschule Wiesbaden vorübergehend als Gasthörer studieren und an der Fachhochschule Wiesbaden keinen Studienabschluss anstreben; sind freigestellt.
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber von Partnerhochschulen der Fachhochschule Wiesbaden müssen grundsätzlich eine DSH-Prüfung ablegen.
- c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem Studien- oder Aufbaustudiengang der Fachhochschule Wiesbaden, in dem die deutsche Sprache nicht die primäre Unterrichtssprache ist, sind freigestellt.

(4) Sondertatbestände:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber deutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, welche die Vorgaben aus § 1 Abs. 2 und 3 erfüllen;
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei der Immatrikulation folgende Zeugnisse vorlegen:
  1. den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde;
  2. die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch;
  3. den A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education;
  4. den Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education;



5. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien;
6. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg;
7. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien).

Im Falle unklarer Sachlage bei den aufgeführten Befreiungskriterien entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aufgrund eigener Sachkunde.

## § 2

### Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2, oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen Fähigkeiten.
- (2) Die Prüfung berücksichtigt insbesondere:
  - a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge, sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie insbesondere eigene Ansichten und Absichten sprachlich hinreichend zu äußern;
  - b) eine für das Studium unter und mit deutsch Sprechenden ausreichende Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstruktur (phonetisch-phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morphosyntaktische Elemente, textgrammatische Elemente);
  - c) die sprachliche Bewältigung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

## § 3

### Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß in jeder Teilprüfung des schriftlichen Prüfungsteils mindestens 67 % erreicht wurden.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 13 Absatz 1.



Fachbereich 12  
Sozial- und Kultur-  
wissenschaften

## § 4

### Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:
- Mündliche Prüfung: 30 %
  - Schriftliche Prüfung (70 %) mit den Teilprüfungen:
    - a) Hörverstehen: 20 %,
    - b) Leseverstehen: 20 %
    - c) Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
    - c) Textproduktion: 20%.

Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sollen eine gemeinsame Teilprüfung bilden.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
- a) als schriftlicher Prüfungsteil auf dem Niveau DSH-1, wenn in jeder Teilprüfung dieses Prüfungsteils mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
  - b) als DSH-2, wenn sowohl in jeder Teilprüfung des schriftlichen Prüfungsteils als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden.
  - c) als DSH-3, wenn sowohl in jeder Teilprüfung des schriftlichen Prüfungsteils als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
  - d) Über Grenzfälle entscheidet die Prüfungskommission.

Auf dem Prüfungszeugnis wird das Gesamtergebnis der Prüfung als DSH-2, DSH-3 und auch in % ausgewiesen. Über den schriftlichen Prüfungsteil, der mit dem Niveau DSH-1 abgeschlossen wurde, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

- (3) Wird gemäß § 5 Abs. 4 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder DSH-3 bestanden, wenn die schriftliche Prüfung mit dem entsprechenden Niveau bestanden ist. In diesem Fall setzt die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses das in der schriftlichen Prüfung erzielte Ergebnis als Ersatz für das Ergebnis der erlassenen mündlichen Prüfung fest und das Prüfungszeugnis wird mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen, Anerkennung und Befreiung von Prüfungsteilen

- (1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium als solche erfüllt sind.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an DSH-Vorbereitungskursen der Fachhochschule Wiesbaden (sofern angeboten) teilgenommen haben, müssen durch Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts bzw. durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem DSH-Vorbereitungskurs einer Hochschule oder eines anderen Sprachinstituts mit Abschluß Oberstufe oder mindestens 1000 Stunden Deutschunterricht entsprechende Deutschkenntnisse nachweisen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission;
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluß von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.



- (4) Falls die schriftliche Prüfung bzw. die mündliche Prüfung als mit dem geforderten Niveau bestanden bereits vorliegt, kann diese auf schriftlichen Antrag anerkannt werden. Der fehlende Prüfungsteil kann dann während eines regulären DSH-Prüfungstermins an der Fachhochschule Wiesbaden nachgeholt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung sowie über die Anerkennung von Sprachzeugnissen trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Benehmen mit dem Akademischen Auslandsamt. Dies gilt auch für die Anerkennung eines Prüfungsteils.
- (6) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## § 6

### **Anmeldung zur Prüfung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

- (1) Die Prüfungen werden zu jedem Semester durchgeführt; in der Regel also zweimal jährlich. Die Prüfungstermine richten sich nach den Meldefristen der Bewerbung auf einen Studienplatz. Sie sind im Sprachenzentrum, dem Akademischen Auslandsamt oder von der Studienberatung der Fachhochschule Wiesbaden zu erfragen und werden zudem durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Akademischen Auslandsamt. In Zweifelsfällen kann eine persönliche Vorsprache verlangt werden. Die Benachrichtigung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt schriftlich.
- (3) Für die Teilnahme an der Prüfung wird vom Sprachenzentrum der Fachhochschule Wiesbaden ein Entgelt erhoben, das dieses nach Maßgabe des Landesrechts festlegt .

## § 7

### **Prüfungskommission und Prüfungsvorsitz**

- (1) Für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die oder der Prüfungsvorsitzende verantwortlich. In der Prüfungskommission sind an der Fachhochschule Wiesbaden Lehrende repräsentiert, die den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ in ihrer Lehre vertreten.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert gemäß Anlage 1 § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (DSH-Musterprüfungsordnung) eine Prüfungskommission. Vorsitzende oder Vorsitzender ist der Leiter des Sprachenzentrums der Fachhochschule Wiesbaden.
- (3) Der Kommission, vor der die nach dieser Ordnung vorgesehene mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfachs bzw. des Fachbereichs, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufzunehmen beabsichtigt, angehören.





- (4) Die oder der Vorsitzende legt im Benehmen mit den Mitgliedern der Kommission die Prüfungstermine fest, die rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

## § 8

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zu deren Beginn ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt muss unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erklärt werden.
- (2) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung oder tritt nach deren Beginn ohne triftigen Grund von ihr zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dabei ist im Einzelfall auch eine Bewertung der gesamten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ möglich.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich nach Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, um Berücksichtigung zu finden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Anerkennung der geltend gemachten Gründe gilt die Prüfung als nach Abs. 1 nicht begonnen. Die Regelungen unter Abs. 2 und dieses Absatzes gelten auch für das Versäumnis der mündlichen Prüfung oder den Rücktritt von dieser. Die Prüfung oder der Prüfungsteil kann zum nächsten DSH-Prüfungstermin an der Fachhochschule Wiesbaden nachgeholt werden.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu verbessern, so gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzen der Note) beseitigt werden kann; im Fall des Ausschlusses von der Prüfung, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet. Es wird jeweils kein Zeugnis ausgestellt, das Prüfungsentgelt wird jeweils nicht erstattet.
- (5) Ablehnende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden nach Abs. 2 oder 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Gelegenheit zum Gehör ist zu geben.

## § 9

### **Wiederholung der Prüfung**

Die Deutsche Sprachprüfung kann an der Fachhochschule Wiesbaden zum Erreichen des Niveaus DSH-2 wiederholt werden.

## § 10



Fachbereich 12  
Sozial- und Kultur-  
wissenschaften

## **Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis**

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das Sprachenzentrum bekannt gemacht. Der Termin der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung sowie deren Ergebnis werden per Aushang im Sprachenzentrum und im Internet mitgeteilt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird spätestens einen Tag nach Ende der letzten mündlichen Prüfung per Aushang im Sprachenzentrum bzw. in sonst geeigneter Form veröffentlicht.
- (2) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 aus.
- (3) Das Zeugnis über die DSH, das den Vorgaben der Rahmenordnung DSH/TestDaF Anlage 1 Seite 15f. entspricht, wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und vom Sprachenzentrum ausgestellt.
- (4) Liegt das Ergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann vom Sprachenzentrum eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 11**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. Ein entsprechender Termin wird bekanntgegeben. Das Protokoll zur mündlichen Prüfung kann unmittelbar nach der Prüfung eingesehen werden.
- (2) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Fachhochschule Wiesbaden Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 12**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die zuständige Prüfungskommission nachträglich die Prüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Das Zeugnis wird in diesem Fall wieder eingezogen. Als Täuschung gilt insbesondere:
  - a) die vorsätzliche Vortäuschung von Zulassungsvoraussetzungen;
  - b) das Erbringen der Prüfungsleistung durch eine andere Person als die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.
- (3) Wird einer Kandidatin oder einem Kandidaten nach Abs. 1 das Zeugnis aberkannt und ist die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Aberkennung in einem Studiengang der Fachhochschule Wiesbaden eingeschrieben, wird die



Immatrikulation gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) § 66 Abs. 3 rückwirkend aberkannt.

## **(B) Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 13**

#### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
  2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Die Aufgabenbereiche nach Abs.1 sind:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll im allgemeinen je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden.. Die Anschreibung von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig..

c) Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.:

Beantwortung von Fragen,  
Strukturskizze,  
Resümee,  
Darstellung des Gedankengangs.



d) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgegebenen Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes:

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt.

b) Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften für Textabschnitte.

c) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten wie die Leistung unter Abs. 1 d).

3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden kann.

a) Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung:

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

4. Vorgabenorientierte Textproduktion.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung:

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern oder Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung:



Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 14

### Mündliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren. Die Prüfung soll ferner die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B.: Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z.B.: Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

a) Aufgabenstellung:

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemein wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung und enthält einen Kurzvortrag von fünf Minuten.

b) Durchführung:

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechkanäle sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird unter Aushändigung des dem Gespräch zugrunde liegenden Materials eine Vorbereitungszeit auf das Gespräch eingeräumt, deren Länge sich nach Art und Umfang des Materials richtet. Zur Vorbereitung ist ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen.

c) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das die teilnehmenden Prüfer und den Prüfungsstoff sowie die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung umschreibt.

### (C) Schlussbestimmungen

## § 15

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher geltende Prüfungsordnung.

Fachbereich 12  
Sozial- und Kultur-  
wissenschaften

Wiesbaden, den

Prof. Dr. Johann Welsch  
Dekan des Fb 12

Prof. Dr. Reinhard Henrici  
Vizepräsident